§. 5.

Den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Prüfungscommissionen werden vom Senate zwei im Bremischen Staatsgebiete angestellte Prediger verschiedener Confessionen beigeordnet.

§. 6.

Zu Prüfungen in einem besonderen, in den erwähnten Commissionen überall nicht oder doch nicht genügend vertretenen Fache des Wissens kann erforderlichen Falles das Scholarchat auch andere geeignete Personen bestimmen.

§. 7.

Die Ernennungen der nicht ständigen Mitglieder beider Prüfungscommissionen erfolgen auf sechs Jahre, so jedoch, daß mit Ablauf der nächsten drei Jahre die Hälfte der Ernannten nach Bestimmung des Looses und nach Ablauf weiterer drei Jahre die andere Hälfte ausscheidet.

Eine Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, welche der Senat als genügend anerkennt; wer jedoch bereits sechs Jahre fungirte, ist zur Ablehnung berechtigt.

§. 8.

Die Prüfungsbehörde verfährt nach einem auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senat erlassenen Regulativ.

§. 9.

Für die Honorare der Examinatoren und die sonstigen Kosten der Prüfungen wird ein angemessener Betrag der Schuldeputation auf deren Voranschlag jährlich aus der Staatscasse zur Verfügung gestellt. Von den zu Prüfenden werden keine Gebühren erhoben.

§. 10.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Schulen sind bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 25 Thaler verpflichtet, vor Annahme von Gehülfslehrern oder Lehrerinnen — diese, sie mögen bereits geprüft worden sein oder nicht, dem Vorsitzer der Prüfungsbehörde anzumelden, welcher sodann die hinsichtlich der Prüfung etwa erforderlichen Verfügungen treffen wird. Derselbe ist übrigens unter geeigneten Umständen befugt, nicht geprüften Gehülfslehrern und Lehrerinnen die einstweilige Ertheilung von Unterricht in Schulen, unter Festsetzung einer angemessenen in der Regel ein Jahr nicht überschreitenden Frist für die noch vorzunehmende Prüfung, zu gestatten.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Sept. 1857.

Bericht der Schuldeputation,

die Gewerbe- und Sonntagsschule betreffend.

Nachdem die Schuldeputation in ihrem Jahresberichte vom 20. März d. J. auf die geringe Theilnahme des gewerbtreibenden Publikums für die Gewerbeschule aufmerksam gemacht hatte, erhielt sie unterm 29. April und 19. Mai den Auftrag zu überlegen, durch welche geeignete Mittel eine vermehrte Frequenz derselben herbeigeführt werden könne. Seit

jener Zeit hat die Schülerzahl fortwährend abgenommen, so daß die eine der beiden Classen bereits im April hat eingehen müssen, und die andere, welche jetzt nur noch 6 Schüler zählt, ebenfalls ihrer Auflösung entgegengeht.

Die Schuldeputation muß gestehen, daß sie kein geeignetes und unter den obwaltenden Umständen anwendbares Mittel zur Herbeiführung einer größeren Frequenz anzugeben vermag. Es sind zwar in gewerblichen Kreisen Vorschläge in dieser Beziehung laut geworden, wie z. B. daß Jeder der künftig als Meister zugelassen werden wolle, eine Gewerbeschule besucht haben müsse, daß die Meister nur Solche, die eine Gewerbeschule besucht haben, in die Lehre nehmen oder diesen ein Jahr von der vorgeschriebenen Lehrzeit erlassen möchten; allein solche und ähnliche einen Zwang einschließende Maßregeln kann die Deputation, selbst abgesehen davon, ob der dadurch beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werden würde, in keiner Weise für geeignet halten. Auch kann sie eine allgemeine Herabsetzung des zum Eintritt in die Schule erforderlichen Alters vom 14ten auf das 12te Jahr nicht empfehlen, da die Gewerbeschule alsdann, falls sie nützen soll, ihren Character verlieren und in eine durch die Aufnahme polytechnischer Elemente modificirte Volksschule umgewandelt werden müßte. Endlich kann sie ebensowenig zu dem Versuche rathen, die Gewerbeschule während des Sommers eingehen zu lassen und sie für den Winter in eine Art Baugewerkschule zu verwandeln, da, so nützlich eine solche Schule in Ermangelung einer wirklichen Gewerbeschule auch sein mag, es mindestens zweifelhaft ist, ob viele Meister geneigt sein werden, ihre Lehrlinge für die Zeit vom 1. November bis Ende März oder Ende April zum Besuche einer solchen Schule aus ihrem Geschäfte zu entlassen und der Staat nach den bei der Gewerbeschule gemachten Erfahrungen sich zu einem solchen Versuche nur dann würde veranlaßt finden dürfen, wenn mit einiger Sicherheit auf eine genügende Betheiligung des Gewerbestandes gerechnet werden könnte.

Diesemnach bleibt nach Ansicht der Deputation nichts Anderes übrig, als die Gewerbeschule mit dem 1. November eingehen zu lassen und giebt sie dieses anheim.

Da indeß nach dem Wegfall der Gewerbeschule die seit 34 Jahren bestehende Sonntagsschule für Künstler und Handwerker in ihrer jetzigen Einrichtung, deren Revision überdieß gewünscht worden ist, dem Bedürfnisse nicht wird zu genügen vermögen, so beantragt die Deputation, dieser Schule eine erweiterte Einrichtung dahin geben zu dürfen, daß der Unterricht nicht bloß Sonntags, sondern auch an einigen Abenden der Woche stattfinde, und den bei dieser Schule seit ihrer Gründung beschäftigten Lehrer Geitz wegen vorgerückten Alters mit Beibehaltung seines Gehalts von 200 Thalern zu entlassen.

Die hierdurch für diese Schule entstehenden Mehrkosten würden sich auf höchstens 800 Thaler belaufen und in das nächstjährige Budget aufzunehmen sein. Dagegen könnten die wenigen noch im Laufe dieses Jahres erforderlichen Ausgaben von dem Fonds für die Gewerbeschule füglich bestritten werden.

Außerdem dürfte es sich empfehlen, falls ein geeigneter Lehrer sich bereit finden sollte, für seine Rechnung eine Baugewerkschule während der Wintermonate zu unternehmen, ein solches Unternehmen staatsseitig durch unentgeltliche Ueberlassung eines Locals zu fördern.

Was die beiden ordentlichen Lehrer der Gewerbeschule, Professor Scherck und Schweitzer anbetrifft, so sind dieselben unter der Bedingung angestellt worden, daß falls statt des Lehreramtes an der Gewerbeschule ihnen im öffentlichen Interesse eine anderweitige Wirksamkeit in Gegenständen ihres Wissens angewiesen werden sollte, sie sich dem zu unterziehen haben. Zu einer solchen anderweitigen Wirksamkeit wird sich für Ersteren wahrscheinlich an der Hauptschule, vielleicht auch an der Navigationsschule, für Letzteren, dem Vernehmen nach, beim öffentlichen Bauwesen sowie bei der Sonntagsschule passende Gelegenheit finden.

Bremen, den 26. September 1857.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.